

Version 07/2024

Merkblatt Erbausschlagung

Erbausschlagung – Die Zeit zwischen Tod und Konkursöffnung

Wie weiter? Was darf eine Erbin oder ein Erbe und was nicht?

Mit diesen und vielen weiteren Fragen meldet sich eine Erbin respektive ein Erbe beim Notariat. Sie oder er hat nur bruchstückhaft Kenntnis über die Vermögens- und Schuldensituation der Verstorbenen respektive des Verstorbenen. Es muss tendenziell von einer Überschuldung ausgegangen werden.

Was darf eine Erbin / ein Erbe?

- Wohnung sowie Abonnemente (Zeitungen, Handy, TV, etc.) kündigen, Social-Media-Accounts löschen, Versicherungen sowie Banken und weitere Stellen informieren – **Schadensbegrenzung**
- Kühlschrank und Briefkasten leeren
- Post öffnen und an Konkursamt weiterleiten (inkl. Mahnungen und Beteiligungen)
- Erinnerungsstücke sowie geliehene Sachen (Ansprüche / Gegenstände von Dritten) erst **nach Rücksprache mit dem Konkursamt** aus der Wohnung nehmen.
Hinweis: In der Wohnung können die gewünschten Erinnerungsstücke an einem Ort platziert werden, damit die Konkursverwaltung bei der Besichtigung bereits weiss, um welche Sachen es sich handelt.
- Aufwendungen wie z.B. Leidmahl, Inserat, Grabstein, etc. aus der eigenen Tasche bezahlen. Diese Kosten können beim Konkursamt mittels einer Forderungseingabe bis max. Fr. 3'000.- (3. Klasse) geltend gemacht werden.
- Dem Konkursamt für Fragen zur Verfügung stehen

Was darf eine Erbin / ein Erbe nicht tun?

Keine Verfügung über die Aktiven des Verstorbenen!

- Kein Autokauf (allfälliges Umparkieren ist möglich)
- Keine Verfügungen über eingekassierte Guthaben (Debitoren, Mietzinse, etc.)
- Keine Begleichung von Rechnungen und diversen Todesfallkosten (Grabstein, Leidmahl, etc.) aus dem Vermögen des oder der Verstorbenen
- Keine Entnahme der persönlichen Gegenstände aus der Wohnung der verstorbenen Person
- Keine Räumung der Wohnung
- Keine Herausgabe von Vermögenswerten Dritter
- Keine Bezüge ab Bank- und Postkonti



Diverse Fragen

Welche Möglichkeiten hat die Erbin oder der Erbe? Was muss sie respektive er unternehmen? Welche Fristen sind zu beachten?

- Erbschaft **innert 3 Monaten nach dem Tod** beim zuständigen **Bezirksgericht ausschlagen**.
- Öffentliches Inventar verlangen, um Kenntnisse über Aktiven und Passiven des Nachlasses zu erhalten (innert Monatsfrist).

Wie geht es nach dem Ausschlagen der Erbschaft weiter?

- Haben alle Erbinnen und Erben das Erbe rechtzeitig ausgeschlagen, entscheidet die Bezirksrichterin oder der **Bezirksrichter** über eine Konkursöffnung. Wird die Konkursöffnung gutgeheissen, so schickt die Bezirksrichterin oder der Bezirksrichter den **Entscheid** an das Konkursamt. Dieses lädt die Kontaktperson/en (gemäss Notariat) zu einer Befragung ein.

Wem darf die Erbin oder der Erbe die Schlüssel zur Wohnung geben?

- Notariat
- oder Konkursamt

Was passiert, wenn bei der konkursamtlichen Liquidation ein Überschuss entsteht?

- Nach Abzug der Auslagen und der Gebühren des Konkursamtes wird der Überschuss an die Erbinnen und Erben ausbezahlt.

Was passiert mit dem Grundeigentum, wenn das Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt werden muss?

- Spezialliquidation nach Art. 230a SchKG – Abtretung gegen Übernahme der Pfandforderungen und Liquidationskosten in folgender Reihenfolge:
 1. Erbinnen und Erben
 2. Gläubigerinnen und Gläubiger
 3. Dritte
 4. Staat (ohne persönliche Schuldpflicht)

Für welche Schulden haftet die Erbin respektive der Erbe persönlich?

- Für alles, was sie oder er in Auftrag gegeben hat (Leidmahl, Grabstein, Inserate, etc.)

Was passiert mit den Leistungen aus der beruflichen Vorsorge sowie aus der Lebensversicherung?

- Diese gehen in der Regel vollumfänglich an die Begünstigten.

Wie verhält es sich mit Erbvorbezügen und Schenkungen?

- Rückforderungen der Erbvorbezüge und Schenkungen der letzten 5 Jahre sind möglich.



Welches sind die Möglichkeiten der Vermächtnisnehmerinnen und Vermächtnisnehmer?

- Vermächtnis in **Geldforderungen** umwandeln und beim Konkurs mit einer **Forderungsanmeldung** (im Nachrang zur 3. Klasse) anmelden.

Muss die Steuererklärung der oder des Verstorbenen durch die Erbinnen und Erben ausgefüllt werden?

- Es besteht **keine Pflicht** – wenn die Erben die notwendigen Angaben haben, können sie die Steuererklärung ausgefüllt an das zuständige Steueramt einreichen.

